

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 8

Jahrgang 2014

27. März 2014

## Inhaltsverzeichnis

1. **Ratssitzung am Dienstag, 1. April 2014 um 17.00 Uhr**  
hier: Tagesordnungspunkte
2. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „15. Emmericher Autoshow sowie Frühlings- und Ostermarkt“ am 13.04.2014; „Emmerich im Lichterglanz/ Fest der Kulturen“ am 27.07.2014; „Stadtfest/ 13. Emmericher Musiknacht“ am 07.09.2014; „Verkaufsoffener Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt“ am 14.12.2014 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**
3. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf**  
Hier: Termine der Deichschauen 2014 im Stadtgebiet Emmerich am Rhein  
Az.: 54.04.01. 28-14
4. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Nicolaas Peerdeman**
5. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Maria van der Veer**
6. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Hendrik Vos**

1. **Ratssitzung am Dienstag, 1. April 2014 um 17.00 Uhr**  
hier: Tagesordnungspunkte

Am 1. April 2014 findet um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses eine Sitzung des Rates statt.

## Tagesordnung

### **I. Öffentlich**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 11. Februar 2014  
Eingaben an den Rat
- 3 Aus- und Umbaumaßnahme zur Betuwe-Route;  
hier: Eingabe Nr. 5/2014 der BI "Rettet den Eltenberg"  
Vorlagen
- 4 Brandschutzbedarfsplan der Stadt Emmerich am Rhein
- 5 Änderung der Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein;  
hier: 2. Änderungssatzung  
Anträge an den Rat
- 6 Bahnübergangsbeseitigungskonzept für den Teilplan Elten;  
hier: Antrag Nr. II/2014 der BGE-Ratsfraktion Emmerich am Rhein
- 7 Aufnahme der Kloster-, Berg- und Schmidtstraße in den Lärmaktionsplan;  
hier: Antrag Nr. III/2014 der FDP-Ratsfraktion Emmerich am Rhein
- 8 Realisierung eines Bahnhalt punktes in Elten;  
hier: Antrag Nr. IV/2014 der FDP-Ratsfraktion Emmerich am Rhein
- 9 Mitteilungen und Anfragen
- 10 Einwohnerfragestunde

### **II. Nichtöffentlich**

- 11 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 11. Februar 2014
- 12 Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gem. § 17 Abs. 2  
Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)
- 13 Bestellung eines Geschäftsführers für die Emmericher Gesellschaft für kommunale  
Dienstleistungen mbH;  
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 S. 2 GO NRW
- 14 Bericht aus Gesellschaften;  
hier: a) Stadtwerke Emmerich GmbH  
b) Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH
- 15 Pachtvertrag mit dem Sportverein SV Emmerich-Vrasselt 1912 e.V.;

16 Abschluss von Vereinbarungen zum Bauvorhaben Neumarkt;  
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung des Haupt- und  
Finanzausschusses gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW

17 Mitteilungen und Anfragen

46646 Emmerich am Rhein, den 24. März 2014

Johannes Diks  
Bürgermeister

**2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „15. Emmericher Autoshow sowie Frühlings- und Ostermarkt“ am 13.04.2014; „Emmerich im Lichterglanz/ Fest der Kulturen“ am 27.07.2014; „Stadtfest/ 13. Emmericher Musiknacht“ am 07.09.2014; „Verkaufsoffener Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt“ am 14.12.2014 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S.516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV NRW S. 208) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765) und § 41 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 11. Februar 2014 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen am 13.04.2014, 27.07.2014, 07.09.2014 und am 14.12.2014 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen öffnet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 6. März 2014

Johannes Diks  
Bürgermeister

**3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf**

Hier: Termine der Deichschauen 2012 im Stadtgebiet Emmerich am Rhein  
Az.: 54.04.01. 28-14

Zu den diesjährigen Deichschauen gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 29. April 1992 wird eingeladen. Die jeweiligen Termine und Treffpunkte wurden im Amtsblatt Nr. 10 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.03.2014 veröffentlicht und können auf der Internetseite unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen werden.

Düsseldorf, den 07.03.2014

Im Auftrag  
gez. Börger

**4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Nicolaas Peerdeman**

Der Bußgeldbescheid vom 14.08.2013

Aktenzeichen: 091074028

An  
Herrn  
Nicolaas Peerdeman  
geb. am 12.07.1968

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Heuvelstraat 40  
7064 BS Silvolde  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.03.2014

Im Auftrag

gez.  
Runge

**5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Maria van der Veer**

Der Bußgeldbescheid vom 14.08.2013

Aktenzeichen: 091071576

An  
Frau  
Maria van der Veer  
geb. am 07.07.1949

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Industrieweg 20  
6541 TW Nijmegen  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.03.2014

Im Auftrag

gez.  
Runge

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Hendrik Vos**

Der Bußgeldbescheid vom 14.08.2013

Aktenzeichen: 091071444

An  
Herrn  
Hendrik Vos  
geb. am 26.09.1969

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Sparrenlaag 44

7955 AN Ijhorst  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.03.2014

Im Auftrag

gez.  
Runge